

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Friedhofsgebührensatzung – vom 24.11.2010

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) sowie § 24 der Friedhofsordnung der Stadt Schwaan vom 26.09.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwaan am 18.03.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Schwaan über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Benutzungsgebühren und die Pflegeübernahmegebühr bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen.

1. § 4 Absätze 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Höhe der Grabplatzgebühr beträgt für die gesamte reguläre Ruhezeit:

	30 Jahre	20 Jahre
Einzelstellen für Särge	1.181,43 Euro	-----
Urnengräber mit Stein	-----	153,80 Euro
Urnengräber auf anonymer Gemeinschaftsanlage	-----	179,20 Euro
Urnengräber auf halbanonymer Gemeinschaftsanlage	-----	206,00 Euro

2. § 4 Abs. 4 - 7 werden wie folgt geändert:

„(4) Die Bestattungsgebühr beträgt:

bei Särgen	274,69 Euro
bei Urnen (Grabstelle mit Stein)	82,41 Euro
bei Urnen (auf UGA)	82,75 Euro
bei Urnen (auf Grabstellen für Särge)	82,41 Euro.

(5) Die Gebühr für eine Inanspruchnahme der Feierhalle beträgt 297,29 Euro.

(6) Die Verlängerungsverwaltungsgebühr beträgt für jeden bearbeiteten Antrag 19,49 Euro.

(7) Die Abmeldeverwaltungsgebühr beträgt für jeden bearbeiteten Antrag 19,49 Euro.“

3. § 4 Abs. 8 wird neu hinzugefügt:

„(8) Die Gebühr für die Pflegeübernahme beträgt jährlich 23,12 Euro

4. § 5 Abs. 3 wird neu hinzugefügt und der jetzige § 5 Abs.3 ist nunmehr § 5 Abs. 4

„(5) Zur Zahlung der Pflegeübernahmegebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder sonst veranlasst hat.“

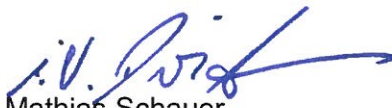
5. § 6 Abs.2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Anspruch der Stadt Schwaan auf die Bestattungsgebühr, die Benutzungsgebühr für die Feierhalle, sowie die Pflegeübernahmegebühr entsteht mit der auf die betreffende Leistung bezogenen Antragstellung.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, den 31.03.2015



Mathias Schauer  
Bürgermeister

### HINWEIS:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Schwaan, den 31.03.2015



Mathias Schauer  
Bürgermeister